

Kriegsgewinnsteuer

weiltenegre loegen der Belegung von zivilen Beob-
stehe.

Kriegsgewinnsteuer.

Von Justizrat Damberger.

5.

Seit Monaten ist man darüber einig, daß der geschäftliche Kriegsgewinn mit einer Abgabe zum Besten der Kriegsinvaliden und der Hinterbliebenen von gefallenen Kriegeren zu belegen ist, seit Monaten klagt man aber auch immer wieder über die Schwierigkeiten, die sich der Lösung des Problems entgegenstellen. Ich sehe kein Problem, nichts Rätselhaftes und keine Schwierigkeiten, die in der Sache selbst liegen. Ich gehe davon aus, um es zu wiederholen, daß als Kriegsgewinn grundsätzlich alles Einkommen aus den Rechnungsjahren 1914 und 1915 anzusehen ist, das den Durchschnitt der drei Vorjahre übersteigt. Umfaßt die Erwerbstätigkeit einen kürzeren Zeitraum, so ist dieser maßgebend. Begann sie erst in der Kriegszeit, so gilt als Kriegsgewinn das Einkommen, das über 10 000 M. hinausgeht. Die Steuer beträgt 5 bis 20 v. H. von 1000 M. bis 100 000 M. Dem Pflichtigen bleibt der Nachweis offen, daß der Mehrverdienst ihm auch ohne den Krieg zugefallen wäre.

Legt man diese Sätze zugrunde, so fallen zunächst die Schwierigkeiten fort, die bei einer Begriffsbestimmung des Kriegsgewinns vielleicht entstehen könnten. Denn die Begriffsbestimmung ist überflüssig. Man braucht dann auch nicht mit Regierungsrat Buda (in „Recht und Wirtschaft“, 1915, Nr. 6) den Gelehrten zu beklagen, der nach Beginn des Krieges mit einer großen Arbeit fertig geworden ist und nun den Lohn dafür besonders versteuern soll. Denn nach dem aufgestellten Grundsatz braucht er nur den Sachverhalt darzulegen, um von der Abgabe befreit zu werden. Den Gelehrten werden ohnehin ihre eigenen Kriegsgewinne die geringsten Kopfschmerzen verursachen. Man sieht schon an dem Beispiel, wie man nach einem Fall suchen muß, in welchem die Mehreinnahme nicht auf den Krieg zurückzuführen ist. Wenn ferner der Verfasser des Aufsatzes in der „Kölnischen Zeitung“ vom 12. Juni 1915 glaubt, es müsse zwischen anständigen und wucherischen Geschäften scharf geschieden werden, so erübrigt sich dies m. E. gleichfalls. Denn das Gesetz hat diese Frage bereits geregelt. Wucherische und sonstige gegen die guten Sitten verstößende Geschäfte sind nach § 138 BGB. nichtig. Deswegen kommen sie für die Besteuerung an sich nicht in Betracht. Vielmehr ist der ganze erlangte Vorteil dem Geschädigten, hier der Reichskasse, zurückzuerstatten. Voraussetzung ist nur Ausbeutung einer Notlage — in der sich das Reich in diesem Kriege unzweifelhaft befunden hat — und ein Vermögensvorteil, der in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung steht.

Liegen beide Voraussetzungen vor, so ist die Rechtslage der Reichskasse, soweit ich urteilen kann, durchaus günstig. In solchen Fällen kann die Verwaltung von Rechts wegen ohne weiteres Strafantrag stellen. Will sie indessen nicht bürokratisch, sondern zweckmäßig verfahren, um schnell, sicher und mit geringen Kosten ganz oder teilweise Ersatz des Schadens zu erlangen, den die Reichskasse erlitten hat, so wird sie zunächst zuverlässige Fachmänner zu Rate ziehen und dann auf Grund der erlangten Auskünfte durch prof.



Historisches Museum
ADT WIEN.